



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 53. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 30.04.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Mitglieder des Stadtrates

Binder, Gerhard
Bogner, Josef
Brandmüller, Wolfgang
Delacroix, Gerlinde 2. Bgmin.
Höffler, Andreas
Leidl, Josef
Meil, Maria
Meissner, Christian
Meyer, Roland 3. Bgm.
Mirwald, Günter
Neumeyer, Josef
Rackl, Manfred
Steindl, Erich
Stork, Werner
Wolfrum, Erhard

Ortssprecher

Bauer, Wilfried
Segger, Joseph
Stemmer, Horst
Straubmeier, Konrad
Waldmüller, Siegfried
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Amon, Markus
König, Christian
Lang, Manfred
Piendl, Veronika
Rogoza, Christian
Sammüller, Bernd
Höffler, Verena

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fitz, Erna
Großmann, Wolfgang
Hollweck, Sieglinde
Stadler, Maximilian
Zeller, Stephan

Ortssprecher

Bauer, Birgit
Brendel, Anton
Eibner, Harald
Grabmann, Martin
Großhauser, Georg
Köbl, Benjamin
Meier, Karl
Neumeyer, Michael
Schmid, Christian
Simon, Georg
Waffler, Adalbert
Zenk, Ingeborg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14.03.2019
- 2 Stadtwald Berching - Zustandsbericht durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.
- 3 Bestellung eines Wahlleiters für die Kommunalwahl 2020 **2019/665**
- 4 Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung etc. an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung **2019/659**
- 5 Neubekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Beratung und Beschlussfassung **2019/662**
- 6 Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Berching und der Spitalstiftung Berching **2019/672**
- 7 Ertüchtigung des Sitzungssaales - Beschaffung einer neuen Bestuhlung - Vergabe **2019/671**
- 8 Neuerrichtung Kindergarten Plankstetten - Bericht über aktualisierte Kostenberechnung und Erläuterung der Mehrkosten **2019/675**
- 9 Antrag der Fraktionen Freie Wähler, SPD und Demokratisches Forum auf Erstellung eines Finanzierungs- und Bauzeitenplans zum Thema Generalsanierung / Teilneubau / Neubau der Grund- und Mittelschule Berching / Holnstein - Beratung und Beschlussfassung **2019/679**
- 10 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14.03.2019

Einstimmig beschlossen

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14.03.2019 wird genehmigt.

2 Stadtwald Berching - Zustandsbericht durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.

Erster Bürgermeister Eisenreich begrüßt hierzu Herrn Kleiner und Herrn Müller vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und erteilt diesen das Wort.

Bezugnehmend auf die vor der Sitzung stattgefundene Waldbegehung geben Herr Kleiner und Herr Müller einen umfangreichen, detaillierten Waldzustandsbericht ab.

Themen sind insbesondere die Einflüsse aufgrund Borkenkäferbefall, Trockenheit und Windwurf in Bezug auf die Erlöse aus der Holzwirtschaft und die anfallenden Kosten für Aufforstung und Waldumbau.

Auch die überhöhte Schalenwilddichte wirkt sich durch enormen Verbiss negativ auf Verjüngung des Bestandes aus.

Problematisch ist die Tatsache, dass es immer schwieriger wird, Lohnunternehmer für die erforderlichen Arbeiten wie das Ausbringen von Pflanzen, das Ausgrasen von Baumkulturen, den Zaunbau, die Anbringung von Schutzhülsen usw. zu finden.

Es wäre tatsächlich überlegenswert hierfür wieder eigenes Personal anzustellen.

Diesbezüglich ist der Stadtrat der Auffassung, dass durchaus geprüft werden sollte, ob wieder eigenes Personal für die Waldbewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird.

Das Forstamt sollte hierzu darlegen, ob sich eigenes Personal im Vergleich zur Fremdvergabe wirtschaftlich darstellen ließe.

3 Bestellung eines Wahlleiters für die Kommunalwahl 2020

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 hat die Gemeinde einen Wahlleiter sowie einen stellv. Wahlleiter zu bestellen.

Wahlleiter darf der Bürgermeister, seine Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde werden.

Da aber nur Personen bestellt werden dürfen, die nicht für das Amt des Bürgermeisters oder des Gemeinderates antreten, wird vorgeschlagen den Leiter des Wahlamts, Verwaltungsinspektor Markus Amon, als Wahlleiter zu bestellen.

Als stellv. Wahlleiter wird vorgeschlagen Verwaltungsoberinspektorin Martina Lafère zu bestellen.

Einstimmig beschlossen

Verwaltungsinspektor Markus Amon wird für die Kommunalwahl am 15.03.2020 zum Wahlleiter bestellt.

Verwaltungsinspektorin Martina Lafère wird zur stellv. Wahlleiterin bestellt.

4 Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung etc. an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung der Oberpfalz fördert die Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Berching mit finanziellen Zuwendungen. Neben diesen werden für die Nutzung des Angebots Gebühren erhoben.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Oberpfalz sind die Gebühren für die Betreuungsangebote nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln, da ansonsten die grundsätzliche Förderfähigkeit des Angebots gefährdet wäre. Diese Staffelung war bisher in der Gebührensatzung nicht enthalten. Von der Verwaltung der Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Berching wurde ein Vorschlag für eine künftige Gebührenstaffelung erarbeitet. Dabei wird auf eine Geschwisterermäßigung wie bei den Elternbeiträgen in den Kindergärten hingewirkt. Gleichzeitig werden die Gebührentatbestände differenzierter gestaltet, da dies analog des Verursacherprinzips zu einer gerechteren Gestaltung des Gebührensystems führt.

Folgende neue Gebührentatbestände werden vorgeschlagen:

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 7,00 € / 5,25 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind

2) Für die verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 19,00 € / 14,25 € je weiteres Kind

3) Für den Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr 4,40 € pro Unterrichtsstunde.

3) Für die offene und gebundene Ganztageschule werden keine Gebühren erhoben.

4) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,60 € pro Tag erhoben.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Gebührenneugestaltung weichen nach überschlägiger Berechnung auf der Basis der bekannten Auslastung der Betreuungsangebote nicht wesentlich vom bisherigen Gebührenaufkommen ab. Kleinere Ausschläge nach oben oder unten sind möglich, aber beeinflussen die Finanzierung der Betreuungsangebote nicht wesentlich.

Auf dieser Basis kann die Neugestaltung der Gebührenerhebung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat stimmt der Neugestaltung der Gebührenordnung bei den Betreuungsangeboten der Grund- und Mittelschule mit den vorgeschlagenen Änderungen zu. Die Gebührensatzung für die Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Berching ist neu bekanntzumachen.

5 Neubekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Beratung und Beschlussfassung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in der letzten überörtlichen Prüfung mehrere Änderungsvorschläge für die Beitrags- und Gebührensatzung gemacht. Diese Änderungsvorschläge sollten zur Schaffung gleicher satzungsrechtlicher Grundlagen analog auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung übertragen werden.

Wegen der Vielzahl der Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in den letzten Jahren ist es empfehlenswert, die Satzung unter Einbeziehung der letzten Änderungen neu bekanntzumachen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 2

Der Stadtrat stimmt dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) unter Einbeziehung der letzten Änderungen zu. Die Satzung ist neu bekanntzumachen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Berching (BGS-EWS) vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Berching folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

Berching	(ausgenommen Fl.Nrn. 840, 1254, 1754, 1780, 1797, 1870/7, 1870/8, 1870/9 der Gemarkung Berching)
Breitenfurt	(ausgenommen Fl.Nr. 705 der Gemarkung Pollanten)
Dietersberg	
Eglasmühle	
Erasbach	(ausgenommen Fl.Nr. 164, Gemarkung Erasbach)
Holnstein	
Jettingsdorf	(ausgenommen Fl.Nrn 704 und 718 der Gemarkung Sollngriesbach)
Oening	
Plankstetten	(ausgenommen Fl.Nrn. 158/2, 158/3 der Gemarkung Plankstetten)
Pollanten	(ausgenommen Fl.Nrn. 502/1, 543 der Gemarkung Pollanten)
Raitenbuch	
Rappersdorf	
Rudertshofen	
Sollngriesbach	
Staufersbuch	
Thann	
Wegscheid bei Pollanten	
Weidenwang	
Winterzhofen	
Wirbertshofen	(ausgenommen Fl.Nrn 1198 und 1198/1 der Gemarkung Rudertshofen)

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungs-betrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,71 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,15 Euro |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,99 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(entfällt)

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Anlieferung von Fäkalschlamm aus nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

kleiner als	QN 6 m ³ /h oder Q3(MID) 10 m ³ /h	27,75 €
kleiner als	QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h	46,50 €
ab	QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h	101,25 €

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,62 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben dem tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Abs. 3 Satz 2 gilt ent-sprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner,

der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abwässer eines Dritten bedienen.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **1,62 Euro** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) **59,56 Euro** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 10 b Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für :

Zone I:	0,25
Zone II:	0,35
Zone III:	0,45
Zone IV:	0,55
Zone V:	0,75
Zone VI:	0,95

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung nach Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder mindestens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,12 €** pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Zahlung der Restschild erfolgt mit der Endabrechnung gemäß Abs. 1. Fehlt die Vorjahresabrechnung nach Satz 1, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am xxxxxxxxxx in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2011 außer Kraft.

Stadt Berching
Berching,

Eisenreich
Erster Bürgermeister

6 Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Berching und der Spitalstiftung Berching

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 hat die Stadtverwaltung die Jahresrechnung 2018 der Stadt Berching und der Spitalstiftung Berching erstellt.

Die Jahresrechnung wird dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gebracht und zur örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. Nach der örtlichen Prüfung erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2018 der Stadt Berching und der Spitalstiftung Berching zur Kenntnis und leitet sie an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung weiter.

7 Ertüchtigung des Sitzungssaales - Beschaffung einer neuen Bestuhlung - Vergabe

Entsprechend der Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.06.2018 wurden zur Beschaffung einer neuen Bestuhlung für den Sitzungssaal insgesamt vier Angebote eingeholt.

Die Angebotsaufforderung umfasste jeweils

- eine flexible, segmentförmige Tischanlage mit Frontblenden, Medienklappe, Verkabelung, Zusatztische für Ortssprecher
- 25 Konferenzsessel
- 35 Besucherstühle, Holzschale, Griffloch, stapelbar

Nach umfangreicher Bemusterung und Überprüfung bzw. Anpassung der Angebote auf die geforderten Stückzahlen wird vorgeschlagen, den Zuschlag der Fa. Bretschneider, Neumarkt i.d.OPf. auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes vom 26.11.2018 mit Gesamtkosten in Höhe von 44.685,28 € zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 15 Nein: 1

Der Auftrag für eine neue Bestuhlung des Sitzungssaales wird der Fa. Bretschneider, Neumarkt i.d.OPf. auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes vom 26.11.2018 mit Gesamtkosten in Höhe von 44.685,28 € erteilt.

8 Neuerrichtung Kindergarten Plankstetten - Bericht über aktualisierte Kostenberechnung und Erläuterung der Mehrkosten

Erster Bürgermeister Eisenreich und Stadtkämmerer Rogoza informieren darüber, dass aufgrund der bekannten aktuellen Entwicklung das von der Benediktinerabtei beauftragte Architekturbüro Hirner und Riehl die Kostenberechnung für die Neuerrichtung des Kindergartens aktualisiert hat.

Die Kosten für die Errichtung des Kindergartens betragen danach nunmehr rund 2.984.000,-- € gegenüber 2.376.000,-- € im Jahr 2017.

Das Ermittlungssummenblatt der Kostenberechnung liegt den Mitgliedern des Stadtrates vor..

Diese Kostensteigerung in Höhe von rund 600.000,-- € ist wie folgt zu begründen:

- Wie bereits beim Nachfinanzierungsbeschluss über die Mittel der Städtebauförderung für die Generalsanierung am 24.07.2018 mitgeteilt wurde ergeben die Ausschreibungskosten bei den Baumeisterarbeiten und daraus folgend den anderen Gewerken eine deutliche Kosten-überschreitung von bis zu 20 %.
- Die instabile geologische Situation des Baugrunds verursacht weitere Kosten für die Hangsicherung.
- Die Kosten für die Ausstattung des Kindergartens waren ursprünglich auf alle Gebäudeteile verteilt. Sie müssen jedoch vollständig dem Kindergartenneubau angelastet werden.
- Die Masse der Kostenmehrungen beruht auf den Kostensteigerungen bei den Baupreisen.

Klar ist, dass auch bei entsprechender Anpassung der Kostenberechnung auf der Basis zu erwartender Kostensteigerungen die Errichtung des Kindergartens innerhalb der Klosteranlage nach wie vor wirtschaftlich günstiger ist als die externe Variante.

Die Kostenermittlung für die externe Kindergartenlösung liegt den Mitgliedern des Stadtrates ebenfalls vor.

Stadtratsmitglied Stork stellt die Frage ob es einen „Plan B“ gäbe, für den Fall, dass das Vorhaben aufgrund der instabilen geologischen Situation des Baugrundes ggf. überhaupt nicht mehr umgesetzt werden kann.

9 Antrag der Fraktionen Freie Wähler, SPD und Demokratisches Forum auf Erstellung eines Finanzierungs- und Bauzeitenplans zum Thema Generalsanierung / Teilneubau / Neubau der Grund- und Mittelschule Berching / Holnstein - Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Eisenreich verweist auf den Antrag der Fraktionen Freie Wähler, SPD und Demokratisches Forum. Der Antrag liegt den Mitgliedern des Stadtrates vor.

Aktuell ist das Büro KonzeptK mit der Bewertung möglicher Baugrundstücke für die Baumaßnahme Grund- und Mittelschule Berching beauftragt.

Hierbei werden die Grundstücke mit einem Mustergebäude belegt was zu einer entsprechenden Wertung führt.

Für die Grundschule Holnstein wird ein Weg für die Umsetzung eines Lernkonzeptes, wie zusammen mit Frau Doberer erarbeitet, aufgezeigt.

Kosten können in diesem Stadium der Beratung nur überschlägig genannt werden.

Diese Studie befindet sich in den Endzügen und soll Mitte Mai den Fraktionssprechern erläutert werden.

Die Vorstellung im Stadtrat ist dann für die Sitzung am 21.05.2019 vorgesehen. Am 25.06.2019 sollte der Stadtrat dann eine Grundsatzentscheidung (Neubau oder Sanierung) treffen.

Zusätzlich wurde das Büro angehalten, eine Zeitschiene für den weiteren Ablauf der Planungen und Bauarbeiten sowie einen Finanzfahrplan zu erstellen. Der im Antrag geforderte Bauzeiten- und Finanzierungsplan kann in diesem frühen Stadium nicht erstellt werden. Hierzu muss zuerst die Entscheidung zu einem Baugrundstück herbeigeführt werden und ein noch zu ermittelnder Planer aussagekräftige Entwürfe und dazugehörige Kostenschätzungen vorlegen. Um eine solide Gegenfinanzierung aufstellen zu können, sind danach diese Entwürfe mit den Regularien der Förderstellen in Einklang zu bringen.

Für die weitere Abfolge sind somit folgende Schritte nötig:

1. Festlegung des Baugrundstückes (Standort)
2. Bestimmung der Planungsleistung, Sanierung mit Teilneubau und Erweiterung oder Neubau, soweit möglich
3. Ausschreibung der Planungsleistung
4. Erstellen von Entwürfen mit Kostenschätzungen
5. Abstimmung mit den Fachstellen
6. Aufstellen eines Finanzierungs- und Bauzeitenplans

Die Stadtratsmitglieder Binder und Stork stellen hierzu fest, dass der Antrag von ihnen tatsächlich missverständlich formuliert wurde. Beabsichtigt war es, eine Art Zeitschiene zu erstellen, von der Grundsatzentscheidung, über den Planungszeitraum bis hin zum Baubeginn und darüber hinaus.

Im Namen der antragstellenden Fraktionen zieht Stadtratsmitglied Stork den Antrag deshalb zurück.

10 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchberger
Schriftführung